

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

75. Jahrgang Nr. 11

Berlin, den 10. April 2019

03227

1.4.2019	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes</b> .....	246
	6110-3	
19.3.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung des Bezirksamts .....	247
	2020-1-13	
26.3.2019	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-40-1 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen .....	248
27.3.2019	Verordnung zur Änderung der Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung sowie zur Aufhebung der DIBt-Übertragungsverordnung 2130-10-25; 2130-10-28 .....	249

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Kirchensteuergesetzes**  
Vom 1. April 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Kirchensteuergesetzes**

In § 7 Absatz 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 23), das durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 519) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Vorschriften über“ die Wörter „den Verspätungszuschlag (§ 152 der Abgabenordnung), über“ eingefügt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 1. April 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Gliederung des Bezirksamts**  
Vom 19. März 2019

Auf Grund des § 37 Absatz 1 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet der Senat nach Beratung mit dem Rat der Bürgermeister:

**Artikel 1**  
**Änderung der Verordnung über die Gliederung**  
**des Bezirksamtes**

§ 1 der Verordnung über die Gliederung des Bezirksamtes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „nach I. Nummer 1, 6 und 7 sowie III. Nummer 2“ durch das Wort „von“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
  - „5. Unter III. wird als zusätzliche Organisationseinheit geregelt:  
„7. Zentrale Vergabestelle“.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. März 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller	Geisel
Regierender Bürgermeister	Senator für Inneres und Sport

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-40-1**  
**im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen**

Vom 26. März 2019

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 11-40-1 vom 30. August 2017 für die Grundstücke Wartiner Straße 1 und 6, Falkenberger Chaussee 160 sowie für Teilflächen der Falkenberger Chaussee im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-40 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen, vom 5. März 2010 (GVBl. S. 112) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales, Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales, Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht/Untere Denkmalschutzbehörde, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. März 2019

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Michael Grunst  
 Bezirksbürgermeister

B. Monteiro  
 Bezirksstadträtin für  
 Stadtentwicklung, Soziales,  
 Wirtschaft und Arbeit

## Verordnung

### zur Änderung der Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung sowie zur Aufhebung der DIBt-Übertragungsverordnung

Vom 27. März 2019

Auf Grund des § 86 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 4 und Absatz 4a der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205, 381) geändert worden ist, und auf Grund des § 7 Absatz 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung

Die Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung vom 26. März 2007 (GVBl. S. 148), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 887) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung und die Zustimmung im Einzelfall“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-,  
Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Das Deutsche Institut für Bautechnik ist Anerkennungsbehörde nach § 7 Absatz 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Es ist zuständig für die Anerkennung von natürlichen oder juristischen Personen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die entsprechende Anerkennung von Behörden nach § 24 der Bauordnung für Berlin und deren Überwachung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6“ durch die Wörter „§ 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 72 Abs. 2 Satz 2“ wird durch die Wörter „§ 73 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „muss“ durch die Wörter „und, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt ist, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

6. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.

7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a  
Zuständigkeit für die vorhabenbezogene  
Bauartgenehmigung und die Zustimmung im Einzelfall

Das Deutsche Institut für Bautechnik ist zuständig für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a der Bauordnung für Berlin sowie für die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte nach § 20 der Bauordnung für Berlin.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Für

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile auf der Baustelle,

2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile auf der Baustelle,

3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,

4. die Ausführung von Klebearbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,

5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton,

6. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,

7. die Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben

müssen die Herstellerin oder der Hersteller und die Anwenderin oder der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen. Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach den gemäß § 86a Absatz 1 der Bauordnung für Berlin von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gemachten technischen Regeln in der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen einschließlich der dort aufgeführten Anlagen in den Fällen des Satzes 1

– Nummer 1 nach der laufenden Nummer A 1.2.4.1,

– Nummer 2 nach der laufenden Nummer A 1.2.4.3,

– Nummer 3 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.4,

– Nummer 4 nach der laufenden Nummer A 1.2.5.1,

– Nummer 5 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.2,

– Nummer 6 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.2,

– Nummer 7 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.7.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Die Herstellerin oder der Hersteller und die Anwenderin oder der Anwender hat vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach § 10 und danach für Tätigkeiten nach

1. § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und 7 in Abständen von höchstens drei Jahren,
2. § 10 Absatz 1 Nummer 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren
- gegenüber einer nach § 24 Satz 1 Nummer 6 der Bauordnung für Berlin anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie oder er über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Für die in Absatz 1 aufgeführten Bauprodukte gelten die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach § 24 Satz 1 Nummer 4 der Bauordnung für Berlin und die Stellen, welche in den vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlichten Verzeichnissen der Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen und von Betonstahl geführt und tätig waren, auch als Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 der Bauordnung für Berlin. Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“
10. In § 12 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
- „(1) Folgende Tätigkeiten müssen durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 der Bauordnung für Berlin überwacht werden:
1. der Einbau von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 m über Gelände,
  2. das Herstellen und der Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen,
  3. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
  4. der Einbau von Verpressankern,
  5. das Herstellen von Einpressmörtel auf der Baustelle und das Einpressen in Spannkänae,
  6. das Einbringen von Ortschaftäumen in Bauteilflächen über 50 m<sup>2</sup>.
- Die Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Technischen Baubestimmungen und kann sich auf Stichproben beschränken.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Für die Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 gelten die Überwachungsstellen, die bisher als Überwachungsstellen nach § 24 Satz 1 Nummer 4 der Bauordnung für Berlin die entsprechenden Bauprodukte überwachen, als anerkannte Überwachungsstellen nach § 24 Satz 1 Nummer 5 der Bauordnung für Berlin. Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
- „(1) Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und für folgende Bauarten sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise sowie Übereinstimmungsbestätigungen nach §§ 16a Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 5 sowie §§ 17, 18, 19, 21 bis 23 der Bauordnung für Berlin zu führen:
1. Abwasserbehandlungsanlagen:
    - a) Kleinkläranlagen, die für einen Anfall von Abwässern bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag bemessen sind,
    - b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
    - c) Fettabscheider,
    - d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
    - e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
    - f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag bemessen sind,
    - g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern,
    - h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren und
    - i) Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenstoffen in Abwässern von Chemischreinigungen.
  2. Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen:
    - a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
    - b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
    - c) Behälter,
    - d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
    - e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
    - f) Sicherheitseinrichtungen.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) § 16b Absatz 2 der Bauordnung für Berlin bleibt unberührt. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.“

## Artikel 2

### Aufhebung der DIBt-Übertragungsverordnung

Die DIBt-Übertragungsverordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 398) wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. März 2019

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

L o m p s c h e r



**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/sen/justva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015  
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,60 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG